



**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

An die
Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover

Bearbeitet von Herrn Vahl

E-Mail martin.vahl@mw.niedersachsen.de

- per E-Mail -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
13-30328/7012

Durchwahl (05 11) 1 20-
5637

Hannover
10.04.2015

**EU-Förderperiode 2007-2013 – Niedersächsisches Innovationsförderprogramm (IFP)
hier: Anpassung an die Bestimmungen der neuen AGVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.07.2014 ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, Seite 1) – folgend: neue AGVO – in Kraft getreten.

Nach der Regelung des Artikels 44 Abs. 3 der bisher gültigen allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EG) 800/2008 – folgend: alte AGVO – bleiben Beihilferegulungen, die auf der Grundlage dieser Verordnung freigestellt wurden, noch weitere sechs Monate freigestellt. Diese Übergangsfrist endete am 31.12.2014. Betroffen ist u. a. die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms (IFP).

Aktuell plant MW-Ref. 30 im Rahmen der EU-Förderperiode 2014-2020 eine neue Richtlinie zur Förderung von Innovationen in Forschung und Entwicklung in Unternehmen als Beihilferegulung i. S. v. Art. 25 der neuen AGVO.

Damit Innovationsvorhaben in Unternehmen von landeserheblicher Bedeutung im begründeten Einzelfall auch im Zeitraum 01.01.2015 bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinie im Rahmen des bisherigen IFP bewilligt werden können, ist es daher erforderlich, die IFP-Richtlinie an die Bestimmungen der neuen AGVO anzupassen und der Europäischen Kommission gem. Art. 11 der neuen AGVO anzuzeigen.

Die IFP-Richtlinie wird daher wie folgt angepasst:



1. Die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (neue AGVO) sind vollständig anzuwenden und bei jeder Bewilligung von Innovationsvorhaben ab dem 01.01.2015 einzuhalten.
2. Hinsichtlich des Zuwendungszwecks aus Nummer 1.1 der IFP-Richtlinie gilt die KMU-Definition aus Anhang I zur neuen AGVO.
3. Beihilferechtsgrundlage des Fördergegenstands aus Nummer 2.1 der IFP-Richtlinie ist Art. 25 Abs. 2 neue AGVO.
4. Als Regelung nach Nummer 3.2 der IFP-Richtlinie gelten die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 4 neue AGVO, wonach einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
5. Für die förderfähigen Ausgaben nach Nummer 5.1 der IFP-Richtlinie gilt Art. 25 Abs.3 AGVO.
6. Die Höhe der Zuwendung nach den Nummern 5.2 und 5.3 der IFP-richtlinie richtet sich nach Art. 25 Abs. 5 und 6 der neuen AGVO. Sie darf ferner nicht die in der bisherigen IFP-Richtlinie genannten Sätze überschreiten.

Dieser Erlass ist zusammen mit der aktuellen IFP-Richtlinie auf der NBank-Internetseite zu veröffentlichen.

Bei Bewilligungen im Rahmen der IFP-Richtlinie vom 23.01.2009 ist ab sofort ausdrücklich auch auf diesen Erlass Bezug zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Martin Vahl